

# Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 19.06.2019



## ERGÄNZUNG Beschlussvorlage Vorlage Nr.: Sc-0051/19

### Beratungsfolge:

Rat

03.07.2019

öffentlich

*so beschlossen*

### Betreff:

**B-Plan Nr. 21 (92/20) "Kindergarten Schwarme" B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

- a) **Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange und der öffentl. Auslegung**
- b) **Satzungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

- a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.
- b) Es wird der Satzungsbeschluss für den B-Plan Nr. 21 (92/20) „Kindergarten Schwarme“ mit Begründung gem. § 10 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

### Sachverhalt/Begründung:

11. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat am 14.06.2019 um Fristverlängerung bis zum 24. 06.2019 gebeten.

Die Beschlussvorlage wird nach Vorlage der Stellungnahme ergänzt bzw. in der Ratssitzung mit Abwägungsempfehlung vorgetragen.

### **neu:**

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg mit Stellungnahme vom 18.06.2019 (Eingang 21.06.2019)

Die äußere verkehrliche Erschließung soll über den „Tulpenweg“ (neu: Stührwiesenweg) einmündend in die Hoyaer Straße (L331) innerhalb der geschlossenen Ortslage erfolgen.

Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern ein ordnungsgemäßer Ausbau mit einem ausreichend dimensionierten Einmündungsbereich an die L 331 gem. dem Musterblatt erfolgt. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Gemeinde Schwarme ist diesbezüglich zu schließen. Die Vereinbarung liegt im Entwurf bei.

Beschlussempfehlung:

Die Ausführungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Nienburg wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Einmündungsbereich des Stührwiesenwegs wird gem. den Forderungen der Landesbehörde an die L 331 angebunden. Die Vereinbarung wird entsprechend des vorliegenden Entwurfs geschlossen.

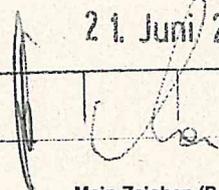
  
Michael Matheja

2. Herrn Beneke z. K. *25/6/04*
3. Herrn Bormann z.K.
4. Vortrag zur Abwägung in der Sitzung
5. zum Bauleitplanverfahren



Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

**Gemeinde Schwarme**  
**Lange Straße 11**  
**27305 Bruchhausen-Vilsen**

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
21. Juni 2019	
	



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
**Geschäftsbereich Nienburg**

Bearbeitet von:  
Herrn Güttner

E-Mail: [Thomas.Guettner@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Thomas.Guettner@nlstbv.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
----

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2111/21102-L331

Durchwahl 606-175 Nienburg (Weser)  
18.06.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme;  
Bebauungsplan Nr. 21 (92/20) „Kindergarten Schwarme“**

➤ Hier: Stellungnahme nach Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Anlg.: Musterblatt C 1.1/X-86

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den Beschluss des Rates der Gemeinde Schwarme, den o. g. Bebauungsplan aufzustellen, zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Landesstraße 331.

Die äußere verkehrliche Erschließung soll über die in Abschnitt 91 bei Station 3298 einmündende Gemeindestraße „Tulpenweg“ innerhalb der geschlossenen Ortslage erfolgen.

Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch ist der Einmündungsbereich der Gemeindestraße für einen Begegnungsverkehr nicht ausreichend dimensioniert, sodass ein Ausbau gemäß dem anliegenden Musterblatt aufgrund der zu erwartenden Verkehre erforderlich wird und daher eine Vereinbarung zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und der Gemeinde abgeschlossen werden muss.

Einen entsprechenden Vereinbarungsentwurf werde ich Ihnen im Rahmen der weiteren Beteiligung an diesem Verfahren zuleiten.

Sofern diese Vereinbarung vor Rechtskrafterlang des Bebauungsplanes zum Abschluss kommt, bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe dieser Stellungnahme bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seite 1

**Dienstgebäude**  
Bismarckstraße 39  
31582 Nienburg/Weser

**Besuchszeiten**  
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr  
Fr. 9 - 12 Uhr

**Telefon**  
(0 50 21) 6 06-0  
**Telefax**  
(0 50 21) 606-200

**E-Mail**  
Poststelle-Ni@nlstbv.niedersachsen.de  
**Internet**  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 486  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Entwurf**

Zwischen

**dem Land Niedersachsen (Landesstraßenverwaltung)**  
**- dieses letztlich vertreten durch den Leiter des Geschäftsbereiches Nienburg**  
**der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -**  
**nachstehend „Land“ genannt**

und

**der Gemeinde Schwarme**  
**- vertreten durch den Bürgermeister und Gemeindedirektor -**  
**nachstehend „Gemeinde“ genannt**

wird folgende

## Vereinbarung

geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

ist der Ausbau und verkehrssichere Anschluss der Gemeindestraße „Tulpenweg“ an der Nordostseite der Landesstraße 331 im Abschnitt 91 bei Station 3298.

Veranlasst wird dieses Bauvorhaben durch die Gemeinde durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/20) „Kindergarten Schwarme“.

In dieser Vereinbarung sollen alle Fragen, die sich durch den Ausbau und die Unterhaltung der vorgenannten Einmündung ergeben, zwischen dem Land und der Gemeinde geregelt werden.

#### Grundlagen der Vereinbarung sind:

- a) Musterblatt Nr. C1.1/X-86 (Anlage 1).
- b) Das Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung
- c) Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung.
- d) Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

## § 2 Art und Umfang des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die das Land aus verkehrlichen und straßenbautechnischen Gründen für erforderlich hält.

Hierzu gehören insbesondere folgende Bauarbeiten und Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde:

1. Der Einmündungsbereich Gemeindestraße „Tulpenweg“ / Landesstraße 331 im Abschnitt 91 bei Station 3298 ist entsprechend dem beigefügten Musterblatt Nr. C 1.1/X-86 (Anlage 1) auszubauen und verkehrsgerecht an die Fahrbahn der Landesstraße 331 anzuschließen. Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Land durchzuführen.
2. Die Entwässerung des Straßenanschlusses darf nicht zur Fahrbahn der Landesstraße 331 hin erfolgen. Die Entwässerung der Landesstraße 331 darf durch den Straßenanschluss nicht beeinträchtigt werden.  
  
Für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung im Knotenpunkt wird von der Gemeinde Sorge getragen.
3. An der Einmündung Gemeindestraße „Tulpenweg“ / Landesstraße 331 müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 3,00 m in Achse der rechten Fahrspur der Gemeindestraße – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 331 – und 70,00 m in Achse der rechten Fahrspur der Landesstraße 331 für den Verkehr aus Richtung Schwarme sowie in Achse der Fahrbahn der Landesstraße 331 für den Verkehr aus Richtung Martfeld gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06 – (Ausgabe 2006) oberhalb 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der Verkehrswege von jeglicher sichtversperrender bzw. –behindernder Nutzungsart ständig freigehalten werden.
4. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Ansiedlung des Kindergartens eine Quermöglichkeit (Querungshilfe, Lichtsignalanlage o. ä.) erforderlich werden, sind die Kosten hierfür von der Gemeinde zu tragen.

## § 3 Sicherung der Planung

Die Sicherung der Planung erfolgt im vorliegenden Fall durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Kindergarten Schwarme“ gemäß §§ 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Gemeinde erklärt, dass sie das Land von allen Ansprüchen Dritter aufgrund öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Belange i. S. des § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) freistellt.

#### **§ 4** **Durchführung der Maßnahme**

Die Gemeinde führt den Ausbau des Einmündungsbereiches Gemeindestraße „Tulpenweg“ / Landesstraße 331 im Benehmen mit dem Land durch.

#### **§ 5** **Kostenregelung**

Die Gemeinde trägt die Kosten für den Entwurf und den Bau in § 2 beschriebenen Anlagen einschließlich eventuell erforderlicher Grunderwerbs-, Entschädigungs- und Vermessungskosten.

#### **§ 6** **Unterhaltung der Anlagen**

Die Gemeinde unterhält den Gemeindestraßenanschluss im Abschnitt 91 bei Station 3298 im Einmündungsbereich der Landesstraße 331 einschließlich der Verkehrszeichen und der vorhandenen Straßenseitengrabenverrohrung bis zur geradlinigen Verlängerung des Fahrbahnrandes der Landesstraße und hält diese Flächen sowie die Straßenseitengrabenverrohrung dauernd in verkehrssicherem Zustand.

#### **§ 7** **Versorgungsleitungen**

Notwendige Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsanlagen sind von der Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- oder sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Kosten hierfür tragen die Versorgungsunternehmen oder die Gemeinde.

Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Versorgungs- oder sonstige Leitungen ist durch einen Straßennutzungsvertrag gesondert zu regeln.

#### **§ 8** **Haftpflicht**

Schäden, die durch den Bau, durch die Änderung oder Unterhaltung der Anlagen dem Land oder Dritten entstehen, werden von der Gemeinde ersetzt.

**§ 9  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hannover.

**§ 10  
Vereinbarungsergänzungen**

Vereinbarungsergänzungen bedürfen der Schriftform.

**§ 11  
Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung erhält das Land, die 2. Ausfertigung erhält die Gemeinde.

<p>Schwarme, den.....</p> <p><b>Gemeinde Schwarme</b></p>  <p>-----</p> <p>(Bürgermeister)</p>  <p>(Siegel)</p>  <p>-----</p> <p>(Gemeindedirektor)</p>	<p>Nienburg/Weser, den.....</p> <p><b>Land Niedersachsen</b> <b>- Landesstraßenverwaltung -</b> Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <b>- Geschäftsbereich Nienburg -</b></p>  <p>(Siegel)</p>  <p>-----</p> <p>(Ltd. Baudirektor)</p>
---	---

